

**Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene
Ganztagsschule im Primarbereich in der Stadt Oer-Erkenschwick**

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380 ff) und des §2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW S. 380 ff) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW vom 12. Februar 2003 "Offene Ganztagsschule im Primarbereich", zuletzt geändert durch Runderlass vom 21.12.2006 (ABL NRW 2/07), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die offene Ganztagsschule (OGS) im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf, mit Ausnahme von 3 Wochen in den Sommerferien, auch in den Ferien ausserunterrichtliche Angebote an.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung

- 1) Die Teilnahme an den OGS ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur OGS ist jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 der Satzung aus.
- 2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern, der Stadt Oer-Erkenschwick als Schulträger und dem Träger der ausserunterrichtlichen Maßnahme (Elternvertrag) für die Dauer eines Schuljahres. Sie hat bis zum 31.03. des vorhergehenden Schuljahres zu erfolgen.
- 3) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe etc.) jeweils zum 01. eines Monats möglich, sofern die Platzkapazitäten dies zulassen.
- 4) Eine unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum letzten eines Monats nur aus einem wichtigen Grund möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 3

Elternbeiträge

1) Für die Teilnahme an den Angeboten der Ganztagsbetreuung der OGS im Primarbereich werden Elternbeiträge durch die Stadt Oer-Erkenschwick erhoben. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die monatliche Pauschale beträgt **95,00 €**. Dieser Betrag beinhaltet die Betreuungspauschale und das Verpflegungsgeld.

2) Die Pauschale kann unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ermäßigt werden:

a) Unterschreitung des Familienbruttoeinkommen:

Familienbruttoeinkommen über	36.813,00 € = 95,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	36.813,00 € = 65,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	24.542,00 € = 45,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	15.000,00 € = 35,00 €

b) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, ermäßigt sich der Elternbeitrag ab dem 2. Kind. Das gleiche gilt für Kindergartenkinder.

Familienbruttoeinkommen über	36.813,00 € = 65,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	36.813,00 € = 50,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	24.542,00 € = 40,00 €
Familienbruttoeinkommen bis	15.000,00 € = 35,00 €

3) Die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens erfolgt nach den Vorschriften des GTK durch die Stadt Oer-Erkenschwick. Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Oer-Erkenschwick unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

4) Die Elternbeiträge sind von den Eltern zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

5) Bei Abmeldung wegen Krankheit oder eines besonderen Grundes des Kindes kann eine Erstattung des Verpflegungskostenanteiles erst ab der 2. Fehlwoche erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis über den Fehlgrund ist zu erbringen. Die Höhe der täglichen Erstattung richtet sich nach den von der Stadt Oer-Erkenschwick an den Essenslieferanten tatsächlich zu zahlenden Kosten.

6) Während der Betreuung in den Ferienzeiten ist die Mittagsverpflegung von den Eltern zusätzlich zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den von der Stadt Oer-Erkenschwick an den jeweiligen Essenslieferanten tatsächlich zu zahlenden Kosten. Der Betrag wird nach den Ferien abgebucht.

7) Kindern wird grundsätzlich die Teilnahme an der OGS bis 16.15 Uhr ermöglicht.

- 8) Zusätzliche Betreuungszeiten vor 8:00 Uhr und nach 16:15 Uhr, sind grundsätzlich möglich. Die hierdurch entstehenden tatsächlichen Kosten sind in voller Höhe von den, an den Sonderbetreuungszeiten, teilnehmenden Eltern zu tragen. Die Teilnahme an Sonderbetreuungszeiten erfolgt im Rahmen einer Zusatzvereinbarung zum Betreuungsvertrag (sh. § 2 Abs. 2), wobei die sonstigen Regelungen des § 2 entsprechend Anwendung finden.

§ 4

Beitragspflicht und Fälligkeit der Elternbeiträge

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn der ausserunterrichtlichen Betreuung in OGS und entsprechend dem dort geregelten zeitlichen Umfang. Der Beitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und wird grundsätzlich durch Lastschrifteinzug erhoben. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr wegen eines Schulwechsels abgemeldet (§ 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind die OGS verlassen hat, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.08.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, den 13.02.2008

Menge
Bürgermeister